

168. Münster den 14. August 1675. (L. d. Jurisdik-  
tions-Ausübung.)

Hochfürstl. münster'sche heimgelassene Ráthe.

In Gemäßheit landesherrlichen Befehles wird sämt-  
lichen fürstlichen Beamten, bei Strafe von 50 Goldgl.,  
gebotten: sich aller, herkömmlich ihnen nicht zustehender,  
Jurisdiktion zu enthalten, „noch dasjenige was bei or-  
„dentlichen Gerichten erkannt und ausgesprochen wird,  
„durch widrige Mandate zu hemmen, oder doch einiger-  
„gestalt zu cognosciren.“

169. St. Ludgersburg den 30. Mai 1676. (E. 1. b.  
Verbot franz. Waaren.)

Christoph Bernard, Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation eines zu Gunsten des deutschen Fa-  
brikwesens erlassenen kaiserlichen, reichschlußmäßigen Ver-  
botes der weitem Einfuhr ins Reichsgebiet aller Arten  
französischer Manufaktur- und Luxus-Waaren unter An-  
drohung ihrer Confiskation, wird die strenge Handhabung  
dieses Reichsgesetzes verordnet, und zugleich, zum Besten  
der inländischen Industrie, die Einfuhr aller fremden Lei-  
nen, sowie der Wollentücher von Berviers, Lüttich, Aachen  
und Schlesien „und dergleichen ungekrumpene Laken“,  
bei gleichmäßiger Confiskationsstrafe verboten, deren hal-  
ber Betrag dem Denuncianten einer Contravention zuge-  
wendet werden soll.

Bemerk. Das Einfuhrverbot fremder Wollentücher ist  
vom Bischof Ferdinand am 24. October 1682 mit dem  
Zusatz erneuert worden, daß dergleichen ausländische  
Tücher nach zweimonatlicher Frist, bei Strafe der Con-  
fiskation, nicht mehr verkauft werden dürfen.

170. Bentlage den 10. November 1676. (B. 1. b.  
Reichskrieg.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Publikation und Handhabungs-Befehl eines kaiserlichen  
Verbotes der Ausführung der Pferde aus dem Reichs-

Gebiete und ihrer Zuführung zu den in öffentlicher Reichs-  
feindschaft stehenden Franzosen.

Bemerk. Dergleichen Ausfuhr-Verbote der Pferde, we-  
gen drohenden oder wirklich ausgebrochenen Reichskrie-  
ges sind ferner am 20. November 1682, 6. Februar  
1689 und 30. November 1704 publizirt worden.

171. Münster den 15. April 1679. (B. 1. b. Wochen-  
märkte zu Coesfeld.)

Ferdinand (v. Fürstenberg), Bischof zu Münster ic.

Bei dem beabsichtigten Aufenthalte (des Landesherrn  
und fürstlichen Hofstaates) in der Residenz St. Ludgers-  
burg und in der Stadt Coesfeld, wird letzterer das Pri-  
vilegium zur Haltung zweier freien Wochenmärkte an  
jedem Dienstage und Sonnabende verliehen; und sollen  
an diesen Tagen alle in- und ausländische Consumptibi-  
lien, Manufaktur- und andre Kram-Waaren, frei von  
allen Lasten und Abgaben; auf diese Märkte geführt und  
von denselben abgeführt werden.

172. Münster den 16. April 1679. (A. 2. b. Postwa-  
gen-Ordnung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Reglement für den wöchentlich zweimal am Dienstage  
und am Freitage von Münster nach Rheine abfahrenden,  
vierspännigen und für 6 Passagiere eingerichteten Post-  
wagen; wodurch dessen Abgangszeit und dessen Corres-  
pondenz mit den von Rheine aus nach Osnabrück, Han-  
nover, Lingen und Holland abgehenden Postwagen be-  
zeichnet, sodann auch das bis Rheine zu entrichtende  
Passagiergeld festgesetzt wird.

Bemerk. Schon im Anfange des Jahres 1679 (A. 2. b.)  
ist ein dergleichen (von dem Landesherrn oder einer  
Behörde jedoch nicht vollzogenes) Reglement über den  
vom 26. Januar ej. a. an, wöchentlich stattfindenden  
Postwagen-Cours zwischen Münster und Paderborn  
publizirt, und darin Person- und Sachen-Frachtpreise  
für die Distanz zwischen Münster, Waarendorf, Kla-

holt, Hersebrock, Nienkerken, Rhebe und Neuhauß festgesetzt worden.

Unterm 26. Mai 1688 (B. 1. b.) ist ein gleichartiges landesherrliches Reglement, wegen des vom 5. Juni ej. a. an zwischen Münster und Dsnabrück und resp. zwischen Münster und Wesel wöchentlich einmal fahrenden Postwagens erlassen und darin bestimmt worden, daß an den Abfahrttagen keine Reisende mit anderer Gelegenheit befördert werden dürfen; daß der Postmeister zu Münster die von Dsnabrück kommenden eifenden Reisenden, mit einer vierspännigen Extrafuhr (und zwar pr. Meile zu 1 Rthlr. im Sommer, zu 1¼ Rthlr. im Winter), bis nach Wesel befördern müsse, daß das Passagiergeld für jede Person nebst 30 Pfund Gepäc bis Dsnabrück 1 Rthlr. und das Porto für Baarpendungen von 100 Rthlr. und darunter 4 Mariengroschen betragen, die Güterfrachten aber nach der fürstlich Hannöverschen Postordnung regulirt werden sollen. Conf. Nr. 226. d. S.

173. Münster den 21. April 1679. (D. a. Münzen.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Im Handelsverkehr und bei Zahlung der Schatzungen sollen die, in den Nachbarlanden kursirenden Marken-Stücke nur dergestalt statthast sein, daß jedem in Marken-Stücken eingezahlt werbenden Reichsthaler bis auf weitere Verordnung 3 münster'sche Schillinge beigelegt werden.

Bemerk. Unterm 21. November ej. a. (A. 2. b.) ist das Aufgeld auf die Marken-Stücke auf 1½ münst. Schilling ermäßigt, sodann am 1. Juni 1680 (I. b.) der Werth der doppelten und resp. einfachen Marken-Stücke auf 16 und resp. 8 münst. Schillinge bestimmt, ferner am 1. December 1680 (I. b.) das obige Aufgeld auf den frühern Satz von 3 Schilling wieder erhöht, und endlich unterm 8. Juli 1682 (C. b.) das Aufgeld auf die schwedischen und norddeutschen Marken-Stücke, sowie auf die neuen Mariengroschen-Stücke, für jeden Reichsthaler auf 1 Münster-Schilling festgesetzt worden.

174. Residenz-Schloß Neuhauß den 18. October 1679. (A. 2. b. Huldigung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Zu dem am 13. t. M. vom Hause Wolbeck aus beabsichtigten herkömmlichen fürstlichen Einritte in die Stadt Münster sowie zur Beibehaltung der am 14. im Dom zu bewirkenden bischöflichen Ceremonien, und behufs der am 15. zu leistenden Huldigung der Ritterschaft, werden sämtliche Mitglieder der Lehtern entbotten, und sollen dieselben „jeder in seinem standtmäßigen Habit mit Hint-, ansetzung der Tags Traur“, am 13. d. M. Vormittags um 9 Uhr, auf der Geist in der Nähe des Dorfes Hilstrup, dem von Wolbeck kommenden Landesherrn begegnet, sich demselben anschließen.

175. Münster den 5. Februar 1680. (A. 2. b. Gütertheilung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Die zu den schatzpflichtigen Gütern, Erben, Kotten und Höfen altherkömmlich gehörigen Ländereien dürfen von den Guts- und Eigenthums-Herrn davon ferner nicht mehr getrennt, veräußert oder verpfändet, resp. ihrem Beitrag zu den auf die ganzen Güter nach der Matrikel gelegt werdenden Schatzungen und allen andern Kirchspiels-Lasten, auf irgend eine Weise entzogen werden, und müssen die in solchem Falle bereits befindlichen Parzellen, von den Beamten erforscht, und in dem Beitrage der schatzpflichtigen Güter zu öffentlichen Lasten mit herangezogen werden.

Bemerk. Das sede vacante regierende Domkapitel zu Münster, hat die obigen Bestimmungen unterm 3. Juli 1688 (B. 1. b.) wörtlich erneuert; und ist den Beamten durch landesherrliches Rescript vom 23. Mai 1691 deren Handhabung, resp. die Verhinderung der Zerspaltung der schatzbaren Höfe, Güter ic. wiederholt befohlen worden.

(NB. Die obigen Dismembrations-Verbote sind im Nieder-Stifte Münster, zufolge mehrerer Erkenntnisse des weltlichen Hofgerichtes, nicht zur Observanz gekommen.)